

TE OGH 2014/7/24 1Ob108/14k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.07.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Sailer als Vorsitzenden sowie die Hofräte Univ. Prof. Dr. Bydlinski, Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger und die Hofrätin Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer als weitere Richter in der Rechtssache der Antragsteller 1. R***** W*****, 2. M***** W*****, 3. Ing. T***** G*****, 4. Mag. (FH) B***** W*****, 5. A***** O*****, alle vertreten durch Dr. Annemarie Stipanitz-Schreiner und Dr. Helmut Klement, Rechtsanwälte in Graz, 6. B***** R***** und 7. DI (FH) M***** S*****, beide vertreten durch Dr. Werner Poms, Rechtsanwalt in Wolfsberg, gegen die Antragsgegner 1. S***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Klaus Kollmann, Dr. Günter Folk, Dr. Werner Stegmüller und Mag. Rainer Frank, Rechtsanwälte in Graz, 2. M ***** GmbH, *****, 3. M***** H*****, 4. M***** H*****, beide vertreten durch Mag. Christof Korp, Rechtsanwalt in Graz, 5. F***** B*****, vertreten durch die Reif & Partner Rechtsanwälte OG in Graz, 6. M***** G*****, 7. G***** G*****, 8. V***** M***** und 9. DI G***** M*****, Sechst- bis Neuntantragsgegner vertreten durch Dr. Wolfgang Vacarescu, Rechtsanwalt in Graz, wegen Benützungsregelung, über den Revisionsrekurs der Erst- bis Fünftantragsteller gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 11. Februar 2014, GZ 5 R 185/13g-49, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Graz-West vom 25. Juli 2013, GZ 201 Nc 3/12z-40, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Akten werden dem Erstgericht zurückgestellt.

Text

Begründung:

Die Antragsteller sind zu 19/24-Anteilen, die Antragsgegner zu 5/24-Anteilen Miteigentümer eines Weggrundstücks. Angestrebt wird - wenn auch in Gestalt eines Feststellungsbegehrens - eine gerichtliche Benützungsregelung, mit der die Antragsgegner gegen ein angemessenes Entgelt von der Nutzung des Wegs ausgeschlossen werden.

Das Erstgericht wies den Antrag ab. Das Berufungsgericht bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung, sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 30.000 EUR nicht übersteige und erklärte den ordentlichen Revisionsrekurs für nicht zulässig.

Die Antragsteller bekämpfen diese Entscheidung mit einem als „außerordentlicher Revisionsrekurs“ bezeichneten Rechtsmittel. Das Erstgericht legte das Rechtsmittel dem Obersten Gerichtshof unmittelbar vor.

Rechtliche Beurteilung

Dieses Vorgehen widerspricht dem Gesetz.

Nach § 62 Abs 3 AußStrG ist der Revisionsrekurs - außer im Fall des § 63 Abs 3 - im Fall eines vermögensrechtlichen Entscheidungsgegenstands (s dazu nur RIS-Justiz RS0109789) jedenfalls unzulässig, wenn dieser an Geld oder Geldeswert insgesamt 30.000 EUR (RIS-Justiz RS0125732) nicht übersteigt. In einem solchen Fall kann nur eine Zulassungsvorstellung gemäß § 63 Abs 1 AußStrG an das Rekursgericht erhoben werden. Nach Paragraph 62, Absatz 3, AußStrG ist der Revisionsrekurs - außer im Fall des Paragraph 63, Absatz 3, - im Fall eines vermögensrechtlichen Entscheidungsgegenstands (s dazu nur RIS-Justiz RS0109789) jedenfalls unzulässig, wenn dieser an Geld oder Geldeswert insgesamt 30.000 EUR (RIS-Justiz RS0125732) nicht übersteigt. In einem solchen Fall kann nur eine Zulassungsvorstellung gemäß Paragraph 63, Absatz eins, AußStrG an das Rekursgericht erhoben werden.

Entgegen der Auffassung der Revisionsrekurswerber ist das Verfahren über eine gerichtliche Benützungsregelung ein solches über einen Entscheidungsgegenstand rein vermögensrechtlicher Natur (so schon RIS-Justiz RS0007110 [T14]). Ansprüche auf Benützungsregelung haben ihre Rechtsgrundlage allein im gemeinschaftlichen Eigentum, beruhen somit auf einem rein vermögensrechtlichen Rechtsverhältnis. Die offenbar gegenteilige Rechtsansicht im Revisionsrekurs bleibt gänzlich unbegründet.

Erhebt eine Partei ein außerordentliches Rechtsmittel, obwohl ihr verfahrensrechtlich an sich nur die (mit einem ordentlichen Rechtsmittel verbundene) Zulassungsvorstellung an das Rekursgericht offensteht, ist die als solche unzulässige Eingabe nicht ohne weiteres zurückzuweisen (vgl nur RIS-Justiz RS0109623; RS0109503; RS0109501). Ein Verbesserungsverfahren hat auch dann stattzufinden, wenn die betreffende Partei zwar bewusst, aber aufgrund eines Rechtsirrtums, den verfehlten Rechtsbehelf gewählt hat. Das Erstgericht wird die Rechtsmittelwerber daher gegebenenfalls aufzufordern haben, innerhalb einer zu setzenden Verbesserungsfrist klarzustellen, ob ihre Eingabe als Zulassungsvorstellung gemäß § 63 Abs 1 AußStrG behandelt (und dem Rekursgericht zur Entscheidung vorgelegt) werden soll (RIS-Justiz RS0109505, RS0109620, RS0109501). Erhebt eine Partei ein außerordentliches Rechtsmittel, obwohl ihr verfahrensrechtlich an sich nur die (mit einem ordentlichen Rechtsmittel verbundene) Zulassungsvorstellung an das Rekursgericht offensteht, ist die als solche unzulässige Eingabe nicht ohne weiteres zurückzuweisen vergleiche nur RIS-Justiz RS0109623; RS0109503; RS0109501). Ein Verbesserungsverfahren hat auch dann stattzufinden, wenn die betreffende Partei zwar bewusst, aber aufgrund eines Rechtsirrtums, den verfehlten Rechtsbehelf gewählt hat. Das Erstgericht wird die Rechtsmittelwerber daher gegebenenfalls aufzufordern haben, innerhalb einer zu setzenden Verbesserungsfrist klarzustellen, ob ihre Eingabe als Zulassungsvorstellung gemäß Paragraph 63, Absatz eins, AußStrG behandelt (und dem Rekursgericht zur Entscheidung vorgelegt) werden soll (RIS-Justiz RS0109505, RS0109620, RS0109501).

Schlagworte

Außerstreitiges Wohnrecht, Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E108535

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:00100B00108.14K.0724.000

Im RIS seit

04.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>